

891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (441/A) der Abgeordneten Ing. Gartlehner, Bayr und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Gartlehner, Bayr und Genossen haben am 1. Dezember 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Wirkung der Rückzahlung von Finanzschulden mit Zahlungen des Bundes für die Tilgung von Schulden aus Haftungen sollen letztere ebenfalls im Ausgleichshaushalt verrechnet werden.

Darüber hinaus sollen aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechende gesetzliche Maßnahmen über die Veranschlagung der Ausgleichsrücklage getroffen werden.

Im Hinblick auf die mehrjährige Wirkung von Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden sowie Währungstauschverträgen soll für diese Rechtsgeschäfte nicht mehr wie bisher das jährliche Bundesfinanzgesetz Rechtsgrundlage bilden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 51 Abs. 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1, erster Satz):

Die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden sind im Ausgleichshaushalt zu veranschlagen und zu verrechnen. Wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte sollen Zahlungen des Bundes bei

Eintritt von Haftungsfällen oder zwecks Hintanhaltung von Haftungsfällen sowie die Tilgung von Schulden, die der Bund auf Grund besonderer Bundesgesetze übernommen hat, im Ausgleichshaushalt veranschlagt und verrechnet werden. Die mit den genannten finanziellen Vorgängen im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten sind wie bei Finanzschulden im allgemeinen Haushalt zu verrechnen.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 3 bis 5) und Z 4 (§ 21 Abs. 2 Z 1 lit. e):

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wird die Art der Veranschlagung der Ausgleichsrücklage klargestellt.

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zur Bedeckung von Ausgaben des allgemeinen Haushalts erweist sich als zweckmäßig, wenn dies aus finanztechnischen und budgetpolitischen Gründen geboten erscheint. Weiters ist in Analogie zu § 53 Abs. 7 die Ergänzung der Veranschlagungsbestimmungen betreffend die Auflösung von Rücklagen notwendig.

Zu Z 5 (§ 65 Abs. 1, zweiter Satz):

Die Bestimmungen betreffend Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden in den Abs. 2 übernommen und dort inhaltlich geregelt.

Zu Z 6 (§ 65 Abs. 2):

Im Hinblick auf die mehrjährigen Wirkungen solcher Rechtsgeschäfte ist deren ausschließliche Regelung im Bundesfinanzgesetz wegen dessen

Geltungsdauer nur für ein Jahr — auch nach Ansicht des Rechnungshofes — rechtlich bedenklich. Daher wäre entsprechend der Bestimmung des § 65 Abs. 1 BHG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 B-VG eine geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen. Die gegenständliche Ermächtigung ermöglicht es, entsprechend den Bedingungen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG Verträge abzuschließen, um in den Folgejahren Konversionen und Prolongationen durchzuführen.

Zu Z 7 (§ 65 Abs. 3):

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2. Eine strenge Bindung der Verwaltung bei kurzfristigen Verpflichtungen ist verfassungsgesetzlich nicht erforderlich und sinnvoll, sodaß sich der Hinweis auf das Bundesfinanzgesetz erübrigt.

Zu Z 8 (§ 65 Abs. 4):

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Z 9 (§ 65 Abs. 5):

Aus Marktgründen ist es nicht immer sinnvoll, Devisentermingeschäfte im Wege der Oesterreichischen Nationalbank abzuschließen; dies macht die gegenständliche Änderung erforderlich.

Zu Z 10 (§ 65 Abs. 6):

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 12 09

Ing. Gartlehner
Berichterstatler

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 689/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1, erster Satz, lautet:

„In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes von einander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen, wobei

- a) die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen,
- c) die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und die Einnahmen aus diesbezüglichen Regressforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung

von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt) gesondert darzustellen sind (Ausgleichshaushalt).

2. Im § 16 Abs. 1 wird eine Z 5 eingefügt. § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 lauten:

- „3. Zuführungen zu Rücklagen;
- 4. Entnahmen aus Rücklagen und Verringerung der Ausgleichsrücklage;
- 5. Auflösung von Rücklagen;“

3. Im § 16 Abs. 1 erhält die bisherige Z 4 die Bezeichnung „6“.

4. § 21 Abs. 2 Z 1 lit. e lautet:

„e) die Entnahmen aus Rücklagen, die Verringerung der Ausgleichsrücklagen und die Auflösung von Rücklagen;“

5. § 65 Abs. 1, zweiter Satz, lautet:

„Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden.“

6. Im § 65 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verträge abschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen zu prolongieren und zu konvertieren. Der Abschluß dieser Verträge hat zu den Bedingungen des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zu erfolgen.“

7. § 65 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. „3“ und lautet:

„(3) Durch die vom Bundesminister für Finanzen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten werden nur insoweit Finanzschulden begründet, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.“

8. § 65 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. „4“.

9. § 65 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. „5“ und lautet:

„(5) Auf den im Abs. 1, zweiter Satz, genannten Ermächtigungsrahmen ist jeweils nur der Nominalbetrag der zugehörigen, gemäß Abs. 1 bis 4 eingegangenen Geldverbindlichkeiten des Bundes anzurechnen. Die Anrechnung eines Fremdwährungsbetrages hat zu dem jeweils bekanntgegebenen, für den Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta geltenden Kurswert zu erfolgen.“

10. § 65 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. „6“.
11. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 65 Abs. 1, zweiter Satz und § 65 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/XXXX, treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft; § 16 Abs. 1, erster Satz, lit. c und d dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/XXXX, ist erstmals bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1993 anzuwenden; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/XXXX, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“